

# 36/BV/160/2023

Beschlussvorlage  
öffentlich

## vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz „südwestlich von Tützpatz“ hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 16.03.2023 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	30.03.2023	Ö

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat mit Beschluss vom 19.05.2022 den Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ in der Fassung vom Mai 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, der Begründung und des Umweltberichts, einschließlich der wesentlichen umweltbezogenen Informationen lagen in der Zeit vom 18.07.2022 bis einschließlich 22.08.2022 zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Treptower Tollensewinkel während der Dienstzeiten öffentlich aus. Darüber hinaus war die Einsichtnahme im Internet möglich. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Gemeinde vorzulegen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle

(Anlage 1) beschlossen.

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>im lfd. Haushaltsjahr:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b>  <input type="checkbox"/> <b>ja</b>	<b>in Folgejahren:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> <b>nein</b> <input type="checkbox"/> <b>ja</b>  <input type="checkbox"/> <b>einmalig</b>  <input type="checkbox"/> <b>jährlich wiederkehrend</b>		
<b>Finanzielle Mittel stehen:</b>			
<input type="checkbox"/> <b>stehen zur Verfügung unter</b>  <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>	<input type="checkbox"/> <b>stehen nicht zur Verfügung</b>  <b>Deckungsvorschlag:</b> <b>Produktsachkonto:</b>  <b>Bezeichnung:</b>  <input type="checkbox"/> <b>Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung</b>		
<b>Haushaltsmittel:</b>		<b>Haushaltsmittel:</b>	
<b>Soll gesamt:</b>		<b>Soll gesamt:</b>	
<b>Maßnahmesumme:</b>		<b>Maßnahmesumme:</b>	
<b>noch verfügbar:</b>		<b>noch verfügbar:</b>	
<b>Erläuterungen: Die gesamten Kosten übernimmt der Vorhabenträger.</b>			

## Anlage/n

1	Abwägungstabelle öffentlich
---	-----------------------------

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	<b>Bauernverband Altentreptow e.V.</b> Fritz-Reuter-Straße 13 17087 Altentreptow	18.08.2022	Ich erhielt vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. die o.g. Information, da das betroffene Territorium unserm Verband zuzuordnen ist. Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen zu oben genanntem Flächennutzungsplan ergeben sich unsererseits keine Einwände.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
2.	<b>Bergamt Stralsund</b> Frankendamm 17 18439 Stralsund	22.08.2022	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "südwestlich von Tützpatz" berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
3.	<b>BUND M-V e.V.,</b> Wismarsche Straße 152 19053 Schwerin		Im Namen des BUND Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. danke ich für die Beteiligung am Verfahren und nehme hiermit im Folgenden Stellung. Zusätzlich zu dieser Stellungnahme erhalten Sie noch unser BUND-Positionspapier zu Freiflächenanlagen, welche konkrete Hinweise zur umweltverträglichen Gestaltung solcher Anlagen enthält. Das Planungsziel umfasst die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „AGRI- PV Geflügelhaltung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, wobei der Schwerpunkt auf der Freiland-Legehennenhaltung liegt. Zunächst einmal begrüßen wir die geplante Doppelnutzung von Flächen mittels Agri-PV und Wechselläufen. Die Primärnutzung Freilandhaltung sollte jedoch uneingeschränkt nach ökologischen Kriterien erfolgen und dem Tierwohl dienen. Dazu zählen u.a. standortangepasste Bestandsobergrenzen und ökologische Bewirtschaftung. Mit dem vorliegenden Konzept soll die Auslauffläche der Legehennen erweitert werden, welche aufgrund ihres natürlichen Angstverhaltens vorwiegend einen 20 m Radius um den Stall nutzen. Zudem sollen erhöhte Stickstoffkonzentrationen und Auswaschungen ins Grundwasser mit diesem Konzept reduziert werden. Als weiteres Ziel wird die Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen gemäß BBodSchV genannt. Um den Erfolg dieser Ziele zu beurteilen, sollte ein unabhängiger Gutachter mit einem Monitoring beauftragt werden. Insbesondere da es keine belastbaren Erkenntnisse zur tatsächlichen	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Der BUND schlägt ein Monitoring für die Überwachung des Auslaufverhaltens der Freilandlegehennen sowie für die mit der Tierhaltung zu erwartenden Stickstoffeinträge vor. Dieses Monitoring ist bereits Bestandteil des in Rede stehenden Planentwurfs. Der Umweltbericht mit Stand Mai 2022 unter dem Abschnitt 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) bereits entsprechende Ausführungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung dieser Monitoring-Maßnahmen unter § 4 Abs. 6 des Durchführungsvertrages.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Verteilung von Nährstoffeinträgen innerhalb des Auslaufes von Legehennen, wie Sie selbst in der Begründung zum B-Plan feststellen. Die Auswertung erlaubt eine bessere Planung für zukünftige Projekte.</p> <p>Das Vorhabengebiet schließt zentral einen Biotopkomplex mit einem permanentes Kleingewässer ein, auch das nördlich gelegene temporäres Kleingewässer. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 2244-301 „Gützkower Wald und anschließende Kleingewässer“ befindet sich etwa 1.100 m westlich des Geltungsbereiches. Zudem ist den Planunterlagen mit Höhenlinien zu entnehmen, dass weitere Senken innerhalb des Vorhabengebietes existieren. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche, bspw. durch Stoffumlagerungen ist auszuschließen.</p> <p>Wir fordern den Verzicht auf Pestizide und künstliche Dünger zum Schutz des Bodens sowie der nahen gelegenen Gewässer. Das Verbot sollte im B-Plan oder in den Kaufverträgen festgeschrieben werden.</p> <p>Einträge durch tiermedizinische Produkte sind zu vermeiden. Hierzu empfiehlt sich die Untersuchung des Standortes vor Inbetriebnahme zur Erfassung des Ausgangszustandes sowie im laufenden Betrieb.</p> <p>Die Mobilställe sind eine statische Last, die auf den Boden einwirkt und zu Gefügestörungen und Verdichtung führen. Um die Belastung für den Boden gering zu halten, sind die Mobilställe nicht wahllos im Gelände zu platzieren, sondern an definierten Standorten.</p> <p>Sie schreiben: <i>„Der multifunktionale Kompensationsbedarf im Umfang von 469.696 Flächenäquivalenten wird durch die Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Territorium der Gemeinde Tützpatz sowie durch zertifizierten Ökokontomaßnahmen innerhalb der Landschaftszone 3 (Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) vollständig kompensiert.“</i></p> <p>Die Maßnahmen sind uns nicht im Detail bekannt. Geldwerte und Einzahlungen auf Ökokonten sind keine adäquaten Ausgleichsmaßnahmen, da die Dringlichkeit der Klimaveränderungen jetzt effektive praktische Maßnahmen verlangt. Beispielsweise sind Ersatzpflanzungen kein adäquater Ersatz für einen älteren Baum, da es Jahrzehnte dauert bis Jungbäume dieselben Ökosystemdienstleistungen erbringen.</p> <p>Neben den genannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, fordern wir das Schutzgut „Boden“ stärker zu berücksichtigen. Nach BBodSchG §7 muss Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher</p>	<p>Der Ansatz der Freiland-Legehennenhaltung nach dem Prinzip der Wechselbeweidung erfordern keinerlei Dünge- oder Pestizideinsätze innerhalb des Planungsraumes. Insofern entspricht die vorliegende Planung der Forderung des BUND.</p> <p>Hierzu wird auf das festgelegte Monitoring verwiesen.</p> <p>Dem vorliegenden Konzept des Vorhabenträgers folgend werden sich die Mobilställe ausschließlich auf den dazu neu geplanten, mit Schotter befestigten Fahrspuren bewegen. Diese Schotterwege wurden als Eingriffstatbestand bewertet und entsprechend der Vorgaben der für Mecklenburg-Vorpommern maßgebenden Hinweise zur Eingriffsregelung kompensiert.</p> <p>Die Anwendung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme ist durch das Bundesnaturschutzgesetz und die nachgeordneten Landesbestimmungen geregelt.</p> <p>Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht.</p> <p>Die Kompensationsplanung sieht vorliegend den Ausgleich durch Ökopunkte im Sinne der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V) vor.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Bodenveränderungen getroffen werden und Bodeneinwirkungen vermieden oder vermindert werden.</p> <p>Gemäß Mantelverordnung der BBodSchV (gültig ab 01.08.2023) „Nach Absatz 5 Satz 1 soll künftig für die Genehmigungsbehörden die Möglichkeit bestehen, bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3 000 Quadratmetern beanspruchen, im Benehmen mit den Bodenschutzbehörden eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu verlangen. Die neu entwickelte DIN gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Dieser wird definiert als Schutz des Bodens durch Bodenschutzkonzept und bodenkundliche Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung.“</p> <p>Neben einer ökologischen sollte daher auch eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt werden. Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung durch einen Bodensachverständigen wird empfohlen. Bodensachverständige können bei frühzeitiger Einbindung Verzögerungen und Nachträge in der Bauausführung reduzieren bzw. vermeiden und die Belange des Schutzgutes Boden (und Grundwasser) gegenüber den baubeteiligten Gewerken vertreten. Die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung kann seitens der Gemeinde/Behörde über den städtebaulichen Vertrag festgelegt werden.</p> <p>Weitere allgemeine Hinweise zur Erschließung:  <u>Baumbestand im Baufeld der den Baumaßnahmen nicht weichen muss</u>  Sind offene Bauweisen im Wurzelbereich nicht vermeidbar, sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten. Die Behandlung der Wurzeln (Schnitt, Wundbehandlung) ist nach ZTV Baumpflege durchzuführen.</p> <p>Zum Schutz des Wurzelbereichs dürfen Gräben im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf ihre Herstellung nur in Handarbeit erfolgen. Der Abstand vom Stammfuß sollte mindestens 2,50 betragen. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst unterfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht durchtrennt werden. Ist auch dies nicht zu vermeiden, sollten sie schneidend durchtrennt und anschließend mit wachstumsfördernden Mitteln oder Wundbehandlungsmitteln behandelt werden. Freigelegte Wurzeln sind umgehend durch ein Vlies gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Sind Abgrabungen mit Wurzelverlust unvermeidlich, soll ein sog. Wurzelvorhang</p>	<p>Die weiteren allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden bei der Umsetzung des Vorhabens zur Anwendung kommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>erstellt werden, der während der Bauzeit ständig feucht zu halten ist.</p> <p>Landeswassergesetz MV §31 (3):            "Bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen (...) sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundwasserneubildung nicht durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen des Versickerungsvermögens des Bodens wesentlich eingeschränkt wird. Feuchtgebiete und bedeutende Einsickerungsbereiche sind von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit etwas anderes erfordern."            BauGB § 202:            „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“            Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.</p>	
4.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> Fontainengraben 200 53123 Bonn	25.07.2022	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.
5.	<b>Forstamt Neubrandenburg</b> Oelmühlenstraße 3 17033 Neubrandenburg	18.08.2021	<p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:</p> <p>Das Forstamt Neubrandenburg verbleibt bei den erteilten Aussagen in unserer Stellungnahmen vom 19.12.2019 und 29.04.2021.</p> <p>„Und fügt ergänzend dazu, dass nach dem Landeswaldgesetz M-V S. 29 Abs. 2 die Haltung von landwirtschaftlichen Nutz- und Haustieren im Wald unzulässig ist.</p> <p>Die Gemeinde Tützpatz plant die Aufstellung von sieben Mobilställen a max. 2.000 Legehennen mit Auslaufhaltung auf einer Fläche, welche gleichzeitig mit einer Photovoltaikanlage belegt werden soll. Damit wird eine sinnvolle Doppelnutzung des</p>	<b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Grundsätzlich werden die Vorgaben des Landeswaldgesetzes MV mit dem vorliegenden Vorhaben eingehalten. Sowohl der geforderte Mindestabstand von baulichen Anlagen zur Waldkante als auch der gutachterlich empfohlene und immissionsrechtlich begründete Vermeidungsabstand der Mobilställe von 50 m zur Waldkante werden nicht unterschritten. Darüber hinaus ist nochmals klarzustellen, dass mit dem Vorhaben keine Tierhaltung im Bereich von Waldflächen begründet wird. Hierzu ist auf den Vorhaben- und Erschließungsplan zu verweisen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Gebietes zur Energiegewinnung und zur Lebensmittelproduktion angestrebt.</p> <p>Im nördlichen Bereich grenzen direkt an den Geltungsbereich der Planfläche kleinere Waldflächen an.</p> <p>Hier handelt es sich um Wald, welcher den forstlich erfassten Unterabteilungen z10 und z11 der Abteilung 5301 zugeordnet ist.</p> <p>Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.</p> <p>Eine Nutztierhaltung im Wald entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und fördert nicht die zentrale Bedeutung der Wälder für die Erhaltung einer ökologisch, stabilen, vielfältigen und artenreichen Kultur- und Erholungslandschaft.</p> <p>Wald ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen so zu bewirtschaften und zu pflegen, dass seine Nutz-, Schutz-, Erholungsfunktion nachhaltig erbracht wird. Nach Abs. 3 bedarf das Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie Pferden und Wildtieren in abgegrenzten Waldstücken oder in besonderen Gehegen der Zustimmung des Besitzers und der Genehmigung durch die Forstbehörde. Wir setzen Sie darüber in Kenntnis, dass eine Genehmigung durch unsere Behörde für eine Nutztierhaltung innerhalb von Waldgebieten, nicht in Aussicht gestellt wird, da durch so eine Maßnahme dann das Betretungsrecht nach § 28 Abs. 1 LWaldG nicht mehr gegeben ist und die Erholungsfunktion für die Bevölkerung weder erhalten noch gemehrt wird.</p> <p>Aus diesem Grund sind Waldbereiche nicht in die geplante „Bio-Freiland-Legehennenhaltung“ oder einem anderen Tierhaltungsprojekt im Sinne eines sonstigen Sondergebietes „Food &amp; Energy“ einzubeziehen. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Nutzungsgrad der Auslaufflächen bei der Freilandhaltung und der daraus resultierende Nährstoffeintrag in den Boden-Wasser-Haushalt sehr differenziert zu betrachten ist.</p> <p>In der vorliegenden Ammoniak-Immissionsprognose wird dagegen eine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Zusatzbelastung der Ammoniakkonzentration aus der geplanten Legehennenhaltung ausgeschlossen, da an keinem Beurteilungspunkt der Grenzwert in Höhe von 3µg/m<sup>3</sup> erreicht wurde. Erhebliche Belastungen werden ebenfalls bei der Stickstoffdepositionen ausgeschlossen, da die Belastung für Laubholz 17kg N/ha*a beträgt und an den Waldrändern Werte von 2kg N/ha*a bis 3kg N/ha*a in der Prognose berechnet wurden.</p> <p>Aus diesem Grund kann der in den Unterlagen festgelegte Mindestabstand von mindestens 50 m zwischen den gesetzlich</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>geschützten Biotopen und den Mobilställen für die Waldflächen übernommen werden.</p> <p>Nur unter Berücksichtigung und Einhaltung der erteilten Hinweise sowie mit der Umsetzung der 30m Waldabstandsregelung bei der Errichtung des Solarparks, wird von der Forstbehörde gegenüber dem Bebauungsplan Nr.4 „Solarpark südwestlich von Tützpatz“ mit der Ausweisung I als sonstiges Sondergebiet „Food &amp; Energy“ das Einvernehmen hergestellt.</p> <p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sämtliche Anschluss- und Leitungsverlegungen für den Betrieb des Solarparks und für das sonstige Sondergebiet „Food &amp; Energy“ außerhalb des Wurzel- und Traufbereichs von Waldflächen zu erfolgen hat.</p> <p>Gleiches gilt für die Errichtung aller erforderlichen Nebenanlagen, Wechseltrichter, Trafostationen und für die Anlagen zur Energiespeicherung und – Verarbeitung.</p>	
6.	<b>Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg</b> Katharinenstraße 48 17033 Neubrandenburg	22.08.2022	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juli 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen bestehen aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen zum vorliegenden Planungsstand.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
7.	<b>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</b> Lübecker Straße 289 19059 Schwerin	09.08.2022	<p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>
8.	<b>LAO Ingenieurgesellschaft mbH</b> Herm.-Steinhäuser-Straße 43-47 63065 Offenbach am Main		<p>bei Ihrem Projekt 2022-58932-024 – vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark südwestlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz haben sich folgende Status geändert:</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme		Behandlung / Beschlussantrag														
			Netzbetreiber	Neuer Status															
			<table border="1"> <tr> <td>Infrastruktur eStrasse GmbH (Kostenfreie Teilnehmer)</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>Verizon Deutschland GmbH</td> <td>KI: Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>Telekom Deutschland GmbH</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>1&amp;1 Versatel Deutschland GmbH</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</td> <td>Nicht Betroffen</td> </tr> <tr> <td>E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)</td> <td>Betroffen</td> </tr> </table>	Infrastruktur eStrasse GmbH (Kostenfreie Teilnehmer)	Nicht Betroffen	Verizon Deutschland GmbH	KI: Nicht Betroffen	Telekom Deutschland GmbH	Nicht Betroffen	1&1 Versatel Deutschland GmbH	Nicht Betroffen	BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)	Nicht Betroffen	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Nicht Betroffen	E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)	Betroffen		
Infrastruktur eStrasse GmbH (Kostenfreie Teilnehmer)	Nicht Betroffen																		
Verizon Deutschland GmbH	KI: Nicht Betroffen																		
Telekom Deutschland GmbH	Nicht Betroffen																		
1&1 Versatel Deutschland GmbH	Nicht Betroffen																		
BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)	Nicht Betroffen																		
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Nicht Betroffen																		
E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)	Betroffen																		
9.	<b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie</b> Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow		Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 19.07.2022 keine Stellungnahme ab.		<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.														
10.	<b>Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg</b> Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	08.08.2022	Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens <u>kein</u> vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß S 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.		<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.														
11.	<b>Straßenbauamt Neustrelitz</b> Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	19.08.2022	die Unterlagen zum o.a. Entwurf habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 liegt nicht direkt an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und für die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über einen öffentlich nutzbaren Wirtschaftsweg mit Anbindung an einer Gemeindestraße.		<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es besteht kein Abwägungsbedarf.														

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Insofern gibt es seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz mit dem Stand Mai 2022.	
12.	<b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b> Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	19.08.2022	<p><b>1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten</b></p> <p>Durch das geplante Vorhaben sind landwirtschaftliche Belange betroffen, da hierdurch der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 47 ha entzogen werden, welche nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt sind.</p> <p>Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 39 Bodenpunkte, so dass die mit Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Ob das Vorhaben dennoch zulässig ist, ist in einem Zielabweichungsverfahren über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären. Grundsätzlich sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit dem o. g. B-Plan wird ein Teil des Ackerlandfeldblocks DEMVL1075CD10122 überplant. Die Feldblöcke befinden sich raumordnerisch im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Für die überplante Fläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Werte von 27 bis 44 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Dabei sollen nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben. Gemäß Punkt 4.5 (2) LEP M-V 2016 darf zudem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 grundsätzlich nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p>Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169). Sollte das Vorhaben im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahme sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Sollten bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen</p>	<p><b>Zu 1. Landwirtschaft, EU-Förderangelegenheiten</b>  <b>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</b></p> <p>In § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) wird gesetzlich festgelegt, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im <b>überragenden öffentlichen Interesse</b> liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Erneuerbare Energien sollen <b>als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen</b> eingebracht werden.</p> <p>Unabhängig von diesen bundesrechtlichen Vorschriften ist das vorliegende richtungsweisende Vorhaben der AGRI-Photovoltaik ausdrücklich dazu bestimmt, die Freiland-Legehennenhaltung als landwirtschaftliche Nutzung mit der Erzeugung erneuerbarer Energien aus solarer Strahlungsenergie zu koppeln. Insofern ist aus Sicht der Gemeinde klarzustellen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens kein Flächenentzug der Landwirtschaft um Umfang von 47 ha verbunden ist. Hierzu wird auch auf die sehr ausführlichen Darlegungen in der Begründung mit dem Bearbeitungsstand Mai 2022 verwiesen. Demnach beinhaltet die Landesplanerische Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 5. März 2021 zu den Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ die Schlussbestimmung, dass auf Grund der geplanten Festsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als Auslaufschutz für die Legehennen der mit dem raumordnerischen Ziel in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V beabsichtigte Zweck, nämlich der Schutz von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegenüber konkurrierender Flächennutzung, insoweit erfüllt, als dass die Freiflächenphotovoltaikanlagen dem Hauptzweck der landwirtschaftlichen Nutzung untergeordnet sind. Die Oberste Landesplanungsbehörde sieht in dem, dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde liegenden innovativen Ansatz ein Pilotvorhaben, um die Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaik zu prüfen und im Rahmen einer Begleitforschung</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>angetroffen werden, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p><b>2. Integrierte ländliche Entwicklung</b> Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p><b>3. Naturschutz, Wasser und Boden</b> Das Vorhaben berührt weder ein der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) unterliegendes Gewässer noch liegt es innerhalb eines GGB- oder Vogelschutzgebietes. Im Bereich des geplanten Vorhabens erfolgt gegenwärtig auch keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung durch das StALU MS. Belange der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden sind deshalb nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p><b>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> Im Plangebiet, in der Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/2 befindet sich die Deponie Tützpatz. In den Planungsunterlagen fand die Deponie keine Erwähnung, was auf ein Planungsdefizit schließen lässt. Die Deponie befindet sich noch in der Nachsorgephase. Das StALU MS ist die zuständige Genehmigungsbehörde; eine Realisierung des Vorhabens ist ohne eine Genehmigung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Plan genehmigung) des StALU MS nicht möglich. Die gemeindliche Bauleitplanung tritt hinter die bereits vorhandene Fachplanung zurück. Einander widersprechende Festsetzungen verschiedener Planungsträger in Bezug auf ein und dieselbe Fläche sind rechtlich unzulässig. Die der altrechtlich genehmigten Deponie nachfolgende Bebauungsplanung muss daher entweder die fachplanerischen Festsetzungen nachrichtlich übernehmen oder – wenn sie davon abweichen will – regelmäßig die vorherige Änderung der Fachplanung abwarten. Letzteres dürfte hier der Fall sein.</p>	<p>ggf. sogar Hinweise auf positive Auswirkungen bezogen auf verschiedene Umweltgüter zu erhalten.</p> <p><b>Zu 2. Integrierte ländliche Entwicklung</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 3. Naturschutz, Wasser und Boden</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b> <b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b> Das Vorhaben schließt die in der Nachsorge befindliche Deponie in der Gemarkung Tützpatz, Flur 2, Flurstück 14/2 nicht für die Überbauung oder Nutzung ein. In diesem Zusammenhang ist auf den Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand Mai 2022 zu verweisen. Die gemeindliche Bauleitplanung tritt damit hinter die bereits vorhandene Fachplanung des StALU MS. Informativ und nachrichtlich erfolgt eine Kennzeichnung des besagten Deponiekörpers gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB mit dem Planzeichen 15.2. Zusätzlich wird folgender Hinweis auf der Planzeichnung ergänzt: Innerhalb des Geltungsbereiches (Flurstück 14/2, Flur 2, Gemarkung Tützpatz) befindet sich die Deponie Tützpatz. Die Deponie befindet sich noch in der Nachsorgephase. Das StALU MS ist die zuständige Genehmigungsbehörde.</p> <p>Darüber hinaus wird die Begründung zum besagten Sachverhalt unter dem Abschnitt 8.4 redaktionell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
13.	<b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</b> Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin	27.07.2022	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß S 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage <a href="http://www.brand-kats-mv.de">www.brand-kats-mv.de</a> finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.</p>	
14.	<b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b> Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg	29.09.2022	<p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz hat die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ beschlossen. Die Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB erfolgten bereits.</p> <p>Im Ergebnis der im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurde eine erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich. Der o. g. Bebauungsplan wird außerdem nunmehr als vorhabenbezogener Bebauungsplan auf Grundlage des § 12 BauGB fortgeführt.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>            Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Dazu wurde der Landkreis mit Schreiben des von der Gemeinde in Anwendung des § 4b BauGB bevollmächtigten Planungsbüros BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH vom 19. Juli 2022 (Posteingang am 22. Juli 2022) entsprechend erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden überarbeiteten Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Tützpatz "südwestlich von Tützpatz", bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text (Stand Mai 2022, 2. Entwurf), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand Juni 2022) sowie der Begründung und Umweltbericht (Stand Mai 2022), <b>welcher mit diesen Planungsständen auch öffentlich ausgelegt hat</b>, nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p><b>1.</b> Die Gemeinde Tützpatz beabsichtigt auf einer bisher ausschließlich als landwirtschaftlich genutzten Fläche südwestlich von Tützpatz Planungsrecht für eine neuartige Kombination der Legehennen-Freihaltung zur Produktion von Bioeiern und der Erzeugung erneuerbarer Energien zu schaffen.</p> <p>Geplant ist eine Freiland-Legehennenanlage mit bis zu 14.990 Tieren ausschließlich mit Mobilställen und Wechselweiden sowie als Überschilderung der Auslaufflächen die Errichtung einer PV-Anlage als Sekundärnutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung soll insoweit weiterhin im Vordergrund stehen.</p> <p>Mit der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p><b>2.</b> Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (<b>Anpassungspflicht</b> nach § 1 Abs. 4 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß 4.5 (3) LEP M-V 2016 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Nur unter der Voraussetzung der landwirtschaftlichen Nutzung in Kombination mit der Erzeugung erneuerbarer Energien wurde mit Datum vom 05. März 2021 durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommerns landesplanerisch Stellung genommen. Danach kann die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hergestellt werden, wenn vertraglich zwischen Gemeinde, Eigentümer, Investor und oberster Landesplanungsbehörde die Rahmenbedingungen dieses Pilotvorhabens einschließlich der Parameter einer</p>	<p><b>Zu I.1 Allgemeines/Grundsätzliches</b></p> <p>Die Beschreibung des Vorhabens unter I.1. wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Die Vorschrift der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB wird im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens beachtet.</p> <p>Der Gemeinde Tützpatz ist bewusst, dass die Rechtmäßigkeit der Satzung an eine positive landesplanerische Stellungnahme geknüpft ist.</p> <p>Unabhängig davon geht die Gemeinde Tützpatz davon aus, dass losgelöst von einer landesplanerischen Stellungnahme das in Rede stehende Vorhaben und der damit in Verbindung stehende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 auf dem <i>höchstrangigen öffentlichen Interesse an Erneuerbare Energien und Klimaschutz im Sinne des § 2 EEG 2023 als Planungsanlass</i> fußen und damit die besagte Landesplanerische Stellungnahme</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Begleitforschung festgelegt werden. Diese Rahmenbedingungen sind im weiteren Planverfahren zu ergänzen.</p> <p>Zu der nunmehr vorgelegten Planung liegt bisher keine aktuelle landesplanerische Stellungnahme vor. Vorsorglich ist daher darauf hinzuweisen, dass das Fassen des Satzungsbeschlusses zu o. g. Bebauungsplan ohne Feststellung der Vereinbarkeit des o. g. Bebauungsplanes mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung auf Grund entgegenstehendem materiellen Rechts unzulässig ist. Ein Zustandekommen einer rechtskonformen Satzung ist somit aktuell nicht möglich.</p> <p>Hinweis dazu: Das Zitat aus der landesplanerischen Stellungnahme vom 05. März 2021 auf Seite 10 der Begründung dürfte auf Grund der aktuellen Planung nicht mit der ausstehenden landesplanerischen Stellungnahme konform sein. Die Begründung ist nach Vorlage der landesplanerischen Stellungnahme entsprechend zu aktualisieren.</p>	<p><i>inhaltlich zu einer Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung kommen muss, zumal die vorliegende Planung einer AGRI-PV-Anlage grundsätzlich keinen Konflikt mit dem Ziel 5.3.9 LEP M-V 2016 sowie dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß 4.5 (3) LEP M-V 2016 auslösen kann. Begründet wird die Einschätzung der Gemeinde mit der Tatsache, dass das Vorhaben im Sinne der DIN SPEC 91434 die <b>landwirtschaftliche Nutzung sicherstellt</b>. Die landwirtschaftlich nicht mehr nutzbare Fläche wird nach der Umsetzung des Vorhabens als Agri-PV-Anlage weniger als 15 % der Gesamtfläche der festgesetzten Sondergebietsfläche betragen.</i></p> <p>Die durch Gemeinde und Vorhabenträger formulierten Planungsziele haben darüber hinaus in zweierlei Hinsicht eine besondere Bedeutung im Sinne des Planerfordernisses gemäß § 1 Abs. 3 BauGB:</p> <p>Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 des § 2 EEG 2023 der Bestimmung das Interesse [...] als „Überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt.</p> <p>Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell - da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist -die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung). weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „-Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S.159).</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des S 2 EEG auch auf der kommunalen Planungsebene zum Tragen kommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>3.</b> Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (<b>Entwicklungsgebot</b>). Von diesem Grundsatz kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB) gegebenenfalls abgewichen werden.</p> <p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan werden für den o. g. Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Somit ist der o. g. Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Um diesem Entwicklungsgebot gerecht zu werden, führt die Gemeinde Tützpatz gleichzeitig zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplans die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Sie nutzt damit die Möglichkeit des <b>Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB</b>.</p> <p>Darauf hinweisen möchte ich, dass das Parallelverfahren eine verfahrensrechtliche Besonderheit des Entwicklungsgebotes ist. Soll von der Möglichkeit des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB Gebrauch gemacht werden, muss dabei mit hinreichender Sicherheit feststehen, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird. Im Ergebnis muss das Entwicklungsgebot eingehalten werden.</p> <p><b>Auf die Genehmigungspflicht des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die höhere Verwaltungsbehörde – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – vor Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung in dieser Verfahrenskonstellation weise ich vorsorglich hin.</b></p>	<p>Jede abweichende Auslegung würde nach Einschätzung der Gemeinde dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen.</p> <p>Folgerichtig sieht die Gemeinde Tützpatz das in Rede stehende Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme zum Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vergleiche hierzu: BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BVR 1187/17 -, NVwZ 2022, 861 -, zitiert nach juris Rn.104).</p> <p>Die Begründung wird zu den o. g. Sachverhalten redaktionell und klarstellend ergänzt.</p> <p>Das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB sowie die weiteren Vorschriften zum Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan im Sinne von § 8 BauGB werden beachtet.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>4.</b> Zu den Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o. g. Änderungsplanung auf folgende Aspekte aufmerksam machen:</p> <p><b>4.1.</b> Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen. Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:  *den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,  *den Durchführungsvertrag und  *als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.  Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:  - Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.</p> <p><i>Nach Kenntnis des Landkreises soll das Gesamtvorhaben innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren (nach Baugenehmigung) umgesetzt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes kann es zu Verschiebungen der priorisierten landwirtschaftlichen Nutzung (Geflügelhaltung) im Verhältnis zu der sofortigen vollständigen Errichtung der Photovoltaikanlagen kommen.</i></p> <p>- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein.</p> <p>Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers im Hinblick auf das Gesamtvorhaben zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.  Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.  - In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt.</p> <p>Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine</p>	<p><b>Zu 4. Planunterlagen</b></p> <p>Vorschriften des § 12 BauGB  Die Hinweise des Landkreises zum Aufstellungsverfahren eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB werden im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit für den in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tützpatz vollständig angewendet.  Für den Inhalt des Vorhabens oder den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.  Die Begründung wird redaktionell und klarstellend zu den Vorschriften des § 12 BauGB ergänzt.</p> <p>Der Vorhabenträger verpflichtet sich gemäß § 4 (4) des Durchführungsvertrages, spätestens sechs Monate, nachdem die Baugenehmigung für das Vorhaben gemäß § 3 gegenüber dem Vorhabenträger bestandskräftig geworden ist, mit der Ausführung des 1. Bauabschnittes dieses Vorhabens zu beginnen und diesen innerhalb von einem Jahr nach Baubeginn fertig zu stellen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich darüber hinaus zur Umsetzung der Bauabschnitte 2 bis 4 in Zeitfenstern von jeweils 12 Monaten. Die vollständige Inbetriebnahme der AGRI-PV-Anlage mit 14.999 Tierplätzen für Freiland-Legehennen ist durch den Vorhabenträger innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn sicher zu stellen.  Für den Zeitraum von Baubeginn bis zur Inbetriebnahme der AGRI-PV-Anlage wird die kontinuierliche landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche durch Stilllegung gewährleistet (§ 4 Abs. 5 des Durchführungsvertrages).</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)</p> <p>Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>- Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)</p> <p>Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.</p> <p>Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.</p> <p>Von Seiten des Landkreises als Genehmigungsbehörde ist darauf hinzuweisen, dass die benannten Nachweise den zur Genehmigung vorzulegenden Unterlagen beizufügen sind. Gleiches gilt im Rahmen einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung nach § 33 BauGB.</p> <p><b>4.2.</b> In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des § 12 Abs. 3a BauGB hin.</p> <p>Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.</p> <p>Insoweit wird im o. g. Bebauungsplan ein Baugebiet nach BauNVO festgesetzt. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein bestimmt, der allerdings alle Elemente des Gesamtvorhabens widerspiegelt.</p> <p>Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.</p> <p>Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für die Geflügelhaltung und der PV-Anlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB</p>	<p>Die Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB werden berücksichtigt und für das vorliegende Aufstellungsverfahren angewendet.</p> <p>Die Begründung wird dazu redaktionell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>ausdrücklich festzusetzen, dass ` im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet `.</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.</p> <p>Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.</p> <p>Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p><b>4.3.</b> Aus planungsrechtlicher Sicht wird folgendes angemerkt:</p> <p><b>Bebauungsplan</b>  <b>Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen</b>  <b>Art der baulichen Nutzung</b></p> <p>Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wird im Text Teil B als Agri- PV Geflügelhaltung festgesetzt.</p> <p>Im Vorhaben- und Erschließungsplan werden Flächen für Photovoltaikanlagen mit Geflügelhaltung und Ergänzungsflächen ohne Geflügelhaltung ausgewiesen. Auf den s.g. Ergänzungsflächen soll entspr. Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung, Punkt 6.2 (Art und Maß der baulichen Nutzung), eine Beweidung mit Schafen möglich sein. Diese Formulierung entspricht nicht dem erforderlichen Konkretisierungsgrad und stimmt mit der festgesetzten Zweckbestimmung nicht überein.</p> <p>Für diese Ergänzungsflächen bedarf es der gesonderten Festsetzung einer Zweckbestimmung.</p> <p>Die Beweidung der Restflächen mit Schafen sollte auch im Durchführungsvertrag festgeschrieben werden. Erst dann ist die Aussage in der Begründung korrekt, dass das Vorhaben ohne Flächenentzug für die Landwirtschaft gegeben ist (sh. S. 9 und 14).</p>	<p>Dem Hinweis des Landkreises folgend werden der Durchführungsvertrag, der Vorhaben- und Erschließungsplan und auch die Begründung redaktionell zur landwirtschaftlichen Nutzung fortgeschrieben. In diesem Zusammenhang wird auf die 1. Änderung des durch Beschluss der Gemeinde im September 2022 zur Wirksamkeit geführten Durchführungsvertrages verwiesen.</p> <p>§ 4 (2) der 1. Änderung des Durchführungsvertrages regelt hierzu, dass der Vorhabenträger sich im Sinne der DIN SPEC 91434:2021-05 zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage der Kategorie II verpflichtet. Der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch Aufbauten und Unterkonstruktionen darf ausgehend von der festgesetzten Sondergebietsfläche höchstens 15 % betragen. Zulässig ist eine bodennahe Aufständigung mit einer Bewirtschaftung zwischen und unterhalb der Agri-PV-Anlagenreihen durch Weidenutzung als Portions- bzw. Wechselweide für Freiland-Legehennen.</p> <p>§ 3 der 1. Änderung des Durchführungsvertrages regelt, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Schutzeinrichtung zulässig sind.</p> <p>Für die geplante AGRI-PV-Anlage werden zur Überschilderung der Auslaufflächen linienförmig aneinandergereihte Module verwendet, die auf Gestellen gegen</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><i>Maß der baulichen Nutzung</i> Die Grundflächenzahl ist mit 0,5 festgesetzt. Zum Nachweis der Einhaltung der Grundflächenzahl bedarf es eines rechnerischen Nachweises bereits in den Bebauungsplanunterlagen.</p> <p><i>Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i> Der Kompensationsbedarf aus dem Eingriff erfolgt zum Großteil nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und wird über Reservierungen von Ökokontopunkten ausgeglichen. Dies ist unter Punkt 1.2 als Hinweis in den Bebauungsplan, aber auch in die Begründung S. 22 zur Vollständigkeit aufzunehmen.</p> <p><b>Planzeichen</b> In der Planzeichenerklärung des Bebauungsplanes sollte unter 7. zu „A“ als Maßnahmefläche auch „B“ aufgeführt werden.</p> <p><b>Zum Vorhaben- und Erschließungsplan</b> <b>Die Aufzählung der Anzahl der Plätze für Legehennen</b> ist zu konkretisieren. Mit 2.550 Legehennenplätzen für 6 Mobilställe könnten insgesamt 15.300 Legehennen konventionell gehalten werden. Damit entsteht ein Widerspruch zur Begründung. Darüber hinaus hätte die Anzahl Auswirkungen auf das baurechtliche Zulassungsverfahren für die baulichen Anlagen zur Geflügelhaltung. Die Aufführung der Schafhaltung unter der Überschrift Freiflächen- Photovoltaikanlagen innerhalb der Auslaufflächen ist nicht korrekt. Der Abschnitt sollte aufgeteilt werden innerhalb der Auslaufflächen für Geflügel und Flächen zu Beweidung mit Schafen.</p> <p><b>Weiteres zur Begründung:</b> Unter 8.3 Telekommunikation wird aufgeführt, dass eine Erschließung mit Telekommunikation nicht erforderlich ist. Lt. Punkt 6.3 (und lt. Vorhabenbeschreibung im Vorhaben und</p>	<p>Süden platziert werden. Die Darstellung der Modulreihen erfolgt innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplanes schematisch. Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird etwa 3,7 m an der Rückseite betragen. Der Abstand auf der Vorderseite umfasst ca. 0,8 m. Der Neigungswinkel variiert zwischen 11° und 27°.</p> <p>Der Hinweis zum Maß der baulichen Nutzung wird zur Kenntnis genommen. Die Nachweisführung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgt regelmäßig im Zuge der Bauantragstellung.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Den Nachweis der verbindlichen Reservierungsbestätigung gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V erbringt der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde und dem Landkreis.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wird unter 7. Um B ergänzt.</p> <p>Der Hinweis zur zulässigen Anzahl der Tierplätze wird berücksichtigt. Eine Maximaltierplatzzahl von 14.990 Legehennen wird mit dem vorliegenden Vorhaben nicht überschritten. Hierzu beinhaltet der Durchführungsvertrag unter § 3 entsprechende Details. Eine Schafbeweidung ist nicht das erklärte Ziel des Vorhabens. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird dazu redaktionell und klarstellend angepasst.</p> <p>Der Hinweis zur Telekommunikation wird zur Kenntnis genommen. Notwendige Überwachungs- und Alarmsysteme basieren auf einer Mobilfunklösung.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Erschließungsplan) ist eine Telefonalarmierung vorgesehen. Die Funktion der Telefon-alarmierung sollte in der Begründung erklärt werden.</p> <p>Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird mit 4 m, abweichend für die Mobilställe mit 4,50 m festgesetzt. Die Ausführungen im Punkt 8.5 Brandschutz sollten entsprechend angepasst werden.</p> <p>Die Summe der Ausweisung der erforderlichen Eingriffsäquivalente ist unter Punkt 10 entspr. der Hinweise des Naturschutzes zu korrigieren.</p> <p><b>Berücksichtigung des Fachplanungsrechts nach § 38 BauGB:</b>  Die Gemeinde Tützpatz hat den <b>Deponiekörper einer ehemaligen Hausmülldeponie</b>, der sich noch in der abfallrechtlichen Nachsorge befindet, in den Geltungsbereich des Planes mit einbezogen. Es handelt sich konkret um die Flurstücke 14/2 und 14/3 der Flur 2, Gemarkung Tützpatz.</p> <p>Aufgrund der festgesetzten Baugrenze, in dem die mobilen Stallanlagen und die Photovoltaikmodule errichtet werden sollen, ist eine Nutzungsänderung auf dem Deponiekörper nicht beabsichtigt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist an gleicher Stelle die Umzäunung der Gesamtanlage eingetragen, die den Deponiebereich ebenfalls ausklammert.</p> <p>Im nördlichen Teil befindet sich ein Kleingewässer, das zusammen mit seiner unmittelbaren Umgebung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt ist. Eine Nutzungsänderung ist damit ebenfalls nicht verbunden.</p> <p>Die genannte Vorschrift des § 38 BauGB erklärt die Zulässigkeitsvorschriften der § 29-37 BauGB dann für nicht anwendbar, wenn für ein Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird. Auch Altanlagen, die nach heutigen Maßstäben einer Planfeststellung bedurft hätten, fallen unter diese Vorschrift.</p> <p>Flächen, die einem Fachplanungsrecht unterliegen (z. B. Bundesfernstraßen, Eisenbahnstrecken, Abfalldeponien) können nicht mit dem Ziel einer Nutzungsänderung in einen Bebauungsplan einbezogen werden, da hier das Fachplanungsrecht den Vorrang hat. Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ehemaligen Deponiekörpern werden daher über ein abfallrechtliches Änderungsplanfeststellungsverfahren zugelassen.</p> <p>Im vorliegenden Fall scheint die Deponiefläche aus rein praktischen Gründen in den Geltungsbereich mit einbezogen worden zu sein, da sie nördlich und südlich von Maßnahmenflächen begrenzt wird, ein Nutzungsänderung – wie oben dargestellt – aber wohl</p>	<p>Die Begründung wird entsprechend redaktionell präzisiert.</p> <p>Die Stellungnahme zum <b>Fachplanungsrecht nach § 38 BauGB wird berücksichtigt.</b> Grundsätzlich zielen die Inhalte des Bebauungsplans und auch des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht darauf ab, den besagten Deponiekörper für das Vorhaben in Anspruch zu nehmen. Im V-E-Plan wird eine entsprechende nachrichtliche Kennzeichnung der Hausmülldeponie redaktionell ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>nicht beabsichtigt ist. Auch in die Fläche, die für die Hühner zugänglich ist, sind die in Rede stehenden Flurstücke mit dem Deponiekörper nicht einbezogen.</p> <p>Das StALU MS, hier das Dezernat <i>Abfallwirtschaft, Deponien, Berichtswesen, Allgemeine Angelegenheiten</i> (Herr Ole Kleebaum, Telefon: 0395-380 69 506, E-Mail: o.kleebaum@stalums.mv-regierung.de ) hat auf telefonische Nachfrage nach Schilderung des Sachverhaltes am 26. September 2022 die Auskunft gegeben, dass eine abfallrechtliche Planfeststellung – wie vom Bodenschutz gefordert – dann nicht erforderlich ist, wenn der Deponiekörper nicht durch Photovoltaik genutzt werden soll.</p> <p>Hinweis: In der Legende des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist die Deponiefläche fälschlich als „<b>Kiesgrube</b>“ vermerkt. Zutreffender wäre „<b>Deponiekörper in der Nachsorge</b>“ oder eine ähnliche Umschreibung. Da diese Darstellung keine Festsetzung im eigentlichen Sinne, sondern eine nachrichtliche Übernahme aus einem anderen Rechtsbereich (Abfall-recht, Deponienachsorge) ist, sollte die Gemeinde prüfen, den nicht zur Maßnahmenfläche zählende Teil des Deponiekörpers statt als Sondergebietsfläche als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung darzustellen, was den realen Gegebenheiten entspricht, wenn man das Luftbild zugrundlegt.</p> <p>Auch in der <b>Begründung</b> muss die Gemeinde auf die Deponieproblematik eingehen und insbesondere deutlich machen, dass eine Nutzungsänderung, weder als Modulstandort noch als Hühnerweide, nicht angestrebt wird, so dass der vordergründig bestehende Konflikt Fachplanungsrecht versus Bauplanungsrecht - gelöst wird.</p> <p><b>II. Bedenken, Anmerkungen und Hinweise</b> <b>1. Naturschutz</b> Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht nach Prüfung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 "südwestlich von Tützpatz" der Gemeinde Tützpatz, mit Stand Mai 2022, nachfolgende Stellungnahme.</p> <p><b>Eingriffsregelung</b> Die eingereichte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung muss korrigiert werden. Im Punkt 2.3/ Tabelle ergibt die Berechnung des Biotoptyps 10.1.3 „Ruderale Staudenflur“ mit einem Biotopwert von 3 und einem Lagefaktor von 1 ein Eingriffsflächenäquivalent von 44.955 m<sup>2</sup> (nicht 44.877 m<sup>2</sup>). Somit ergibt sich ein Multifunktionaler Kompensationsbedarf (EFÄ) von 474.674 m<sup>2</sup> (nicht 474.596 m<sup>2</sup>).</p>	<p><b>Zu II.1. Naturschutz</b> <b>Die Bedenken, Anmerkungen und Hinweise des Landkreises als untere Naturschutzbehörde werden berücksichtigt.</b></p> <p>Die Zahlenwerte der E-A-Bilanz werden redaktionell berichtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Als Kompensation ist die Anpflanzung einer freiwachsenden <b>Feldhecke</b> aus standorttypischen und einheimischen Straucharten als Sichtschutzhecke in einer Länge von 700 m und einer Breite von 7 m geplant. Dies ergibt ein Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ) von 4.900 m<sup>2</sup>.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Kompensationsmaßnahme zugestimmt werden. Bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme sind die Anforderungen entsprechend Punkt 6.31 der Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V (HzE) vom Juni 2018 einzuhalten wie u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- keine wirtschaftliche Nutzung,</li> <li>- Vorlage eines Pflanzplanes,</li> <li>- Verwendung standortheimischer Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigenen Herkünften, Verwendung von mind. 5 Strauch- und mind. 2 Baumarten, Verwendung von Arten naturnaher Hecken und Gehölze, Flächenanteil an Bäumen von mind. 10 %,</li> <li>- Pflanzqualität: Bäume als Heister mind. 150/175 cm, Sträucher mind. 80/100 cm,</li> <li>- Pflanzdichte: Bäume als Heister im Abstand von 3 x 3 m, Sträucher im Verband 1 m x 1,5 m, Mindestbreite 5 m, Mindestreihenanzahl 2, Schutz vor Wildverbiss (Einzäunung),</li> <li>- die Vorgaben zur Fertigstellung- und Entwicklungspflege sind entsprechend Maßnahme 6.31 der HzE auszuführen.</li> </ul> <p>Für das verbleibende Kompensationsdefizit von 469.774 m<sup>2</sup> KFÄ (nicht 469.696 m<sup>2</sup>) sollen, neben der Umsetzung der Maßnahme 6.31 der HZE, die übrigen Kompensationsflächenäquivalente (Kfä) über den Erwerb von <b>Ökopunkten</b> eines Ökokontos in der Landschaftszone 3 (Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte) in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V hat der Eingriffsverursacher die Verfügbarkeit der benötigten Anzahl von Kfä aus dem betreffenden Ökokonto durch die Vorlage einer <b>verbindlichen Reservierungsbestätigung</b> des Ökokontoinhabers mit den Planunterlagen nachzuweisen.</p> <p>Diese verbindliche Reservierungsbestätigung ist zwingend <b>vor</b> Beschlussfassung der Gemeindevertretung vorzulegen und durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Untere Naturschutzbehörde, bestätigen zu lassen.</p>	<p>Die Vorgaben der HzE werden durch den Vorhabenträger bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme berücksichtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.</p> <p>Den Nachweis der verbindlichen Reservierungsbestätigung gemäß § 9 Abs. 3 Ökokontoverordnung (ÖkoKtoVO) M-V erbringt der Vorhabenträger gegenüber der Gemeinde und dem Landkreis.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><b>2. Wasser</b>  <b>Von Seiten der unteren Wasserbehörde wird Folgendes angemerkt:</b>  Hinsichtlich der <b>Gewässer II. Ordnung</b> nördlich des Vorhabengebietes wird auf die Stellungnahme des WBV „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ vom 23. August 2022 verwiesen.  Zum Betrieb der <b>PV-Anlagen:</b>  Auf dem Vorhabengebiet sind mit hoher Wahrscheinlichkeit Drainagen vorhanden. Das Vorhandensein und die Lage von Anlagen ist bei dem Flächeneigentümer zu erfragen.  Es wird auf den § 40 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostationen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Vorhabenträger eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. (Anzeige-vordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.)  Zum Betrieb <b>mobiler Legehennenställe:</b>  Anfallende Einstreu und Hühnertrockenkot sind unmittelbar nach der Reinigung der Hühnerställe auf eine dafür nach der AwSV geeignete Lagerfläche abzulegen. Austretende allgemein wassergefährdende Stoffe (Jauche etc.) sind in einer Sammelgrube aufzufangen.  Anfallendes Reinigungswasser (Desinfektionsmittel) ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Versickerung über den Oberboden ist nicht zulässig.  Ungeachtet dessen ist entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.</p> <p><b>3. Bodenschutz-/ Abfall</b>  Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde werden folgende Anmerkungen zum vorliegendem Planentwurf gemacht:</p> <p>Den Planungsabsichten der Gemeinde Tützpatz stehen für die Planungen keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen.  Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich die Flurstücke 14/2 und 14/2 der Flur 2, Gemarkung Tützpatz. Diese Flurstücke</p>	<p><b>Zu II.2. Wasser</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der besagten Stellungnahme vom 23. August 2022 wird erklärt, dass sich im Vorhabengebiet keine Gewässer II. Ordnung in der Zuständigkeit des WBV „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ befinden.</p> <p>Die Hinweise zum Betrieb der mobiler Legehennenställe werden durch den Vorhabenträger berücksichtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergeben sich keine bisher unberücksichtigten Belange.</p> <p><b>Zu II.3. Bodenschutz-/ Abfall</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Für den Inhalt des Bebauungsplans ergibt sich kein Abwägungsbedarf.  Die durch den Landkreis als untere Bodenschutz-/ Abfallbehörde vorgetragene Hinweise werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>gehören zur ehemaligen Hausmülldeponie der Gemeinde Tützpatz (Schlüssel-Nr. DM/52079/AAT/001/00). Diese Deponie ist noch nicht aus der Nachsorge entlassen. Von daher ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) zuständiges Amt für die Genehmigung von Nutzungen und Bebauungen auf dem Gebiet dieser Deponie. Insofern dürften hier im Zuge dieses Planverfahrens keine Nutzungen und Bebauungen erfolgen. (sh. dazu I.4.3)</p> <p>Um dem Vorsorgegrundsatz des § 1 Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V zu genügen, wird dem Vorhabenträger aufgrund unzureichender Aussagen zum Abfallrecht und Bodenschutz empfohlen, in der Begründung den Punkt Nr. 8.4 "Abfallrecht" wie folgt zu ändern:</p> <p>‘8.4 Abfallrecht und Bodenschutz’:</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.</p> <p>Um im Rahmen der planerischen Abwägung die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V berücksichtigen zu können, d. h. die Funktionen des Bodens zu sichern bzw. wiederherzustellen sowie schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, hat im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung (Vorplanung) eine bodenkundliche Fachplanung (Bodenkundliche Baubegleitung - BBB) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation zu erfolgen.</p> <p>Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen.</p> <p>Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen. Die Planungsunterlagen zur Bodenkundlichen Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen.</p> <p>Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AbfWG M-V) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu erfolgen. Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 18 Abs. 1 AbfWG M-V).</p> <p><b>4. Denkmalpflege</b> In unmittelbarer Umgebung befinden sich die denkmalgeschützten Anlagen „Schloss Gützkow“ und „Schloss Tützpatz“ sowie die Kirche Röckwitz. Es ist ein (blaues) Bodendenkmal „Fundplatz-Nr. 2 (Tützpatz)“ bekannt. Folgende Änderungen sind in der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „südwestlich von Tützpatz“ der Gemeinde Tützpatz vorzunehmen. 1. „Planzeichnung“</p> <p>Das o. g. Bodendenkmal ist in die Planzeichnung nachrichtlich zu übernehmen und in der Planzeichenerklärung entsprechend zu benennen. 2. „Textteil B“</p> <p>Im Text (Teil B) sind folgende Hinweise zu ergänzen. - Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt</p>	<p><b>Zu II.4. Denkmalpflege</b> <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die vorgeschlagenen redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Ergänzungen von Hinweisen auf der Planzeichnung und den textlichen Erläuterungen der Begründung werden vorgenommen. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergeben sich hingegen keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Landesarchäologie, Tel.: 0385-58879681) unverzüglich zu benachrichtigen.</p> <p>- Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.</p> <p>3. „Vorhaben- und Erschließungsplan“ und „Begründung“ (S. 28)</p> <p>- Es sind Bau- und Bodendenkmale im Bereich des Vorhabens und dessen unmittelbarer Umgebung bekannt.</p> <p>- Belange der o. g. Baudenkmale werden nicht berührt.</p> <p>- Eine vorhabenbezogene Detailabstimmung zum Umgang mit dem Bodendenkmal, insbesondere zu archäologischen Maßnahmen wie die fachgerechte Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, können beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Landesarchäologie, Tel.: 0385-58879681) eingeholt werden.</p> <p>- Ergibt die Detailabstimmung mit dem Landesamt, dass archäologische Maßnahmen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes notwendig werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises darüber zu informieren.</p> <p>4. „11. Umweltbericht“  „2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ (S. 27)  Der Text ist wie folgt zu ändern.  In unmittelbarer Umgebung befinden sich die denkmalgeschützten Anlagen „Schloss Gützkow“ und „Schloss Tützpatz“ sowie die Kirche Röckwitz.  Das (blaue) Bodendenkmal „Fundplatz-Nr. 2 (Tützpatz)“ ist bekannt.  „2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“</p>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Belange von Bodendenkmalen sind betroffen. Es gelten die Bestimmungen der „Begründung“ (S. 28)</p> <p><b>5. Brandschutz</b>  Aus Sicht des bautechnischen Brandschutzes wird auf Folgendes aufmerksam gemacht.  Entsprechend den textlichen Festsetzungen unter Punkt 8.5 (S.27) sind Maßnahmen zum Brandschutz vorgesehen und diese müssen bis zur Inbetriebnahme realisiert sein. Dies betrifft insbesondere die Löschwasserversorgung.  Es ist entsprechend der DIN 14095 ein Feuerwehrplan zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle (Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz, Frau Klein) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und zu übergeben.  Eine Bebauung des Grundstückes ist nur möglich, wenn eine Verbindung zur öffentlichen Verkehrsfläche besteht (siehe § 4 LBauO M-V), auf diesen Grundsatz der Landesbauordnung wird hingewiesen.  Da das Grundstück mit einer Zaunanlage eingezäunt wird ist für die örtlich zuständige Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot im Zufahrtbereich vorzusehen. Für die entsprechende Feuerweherschließung ist die Schließung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu verwenden.  Soweit in der Begründung zum Thema Brandschutz auf <i>Gebäude von über 8m Höhe</i> ausgegangen wird, bedarf es hier im Übrigen einer Überarbeitung, da im o. g. Plangebiet solche Gebäude weder geplant noch zulässig sind.</p> <p><b>6. Immissionsschutz</b>  Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Tützpatz.</p> <p><b>III. Sonstiges</b>  Grundsätzlich sollten alle Planungsunterlagen im Rahmen eines Verfahrensschrittes <b>denselben Planungsstand</b> haben.</p> <p><b>Verfahrensvermerke</b> dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.  Insoweit mache ich darauf aufmerksam, dass bei tatsächlicher Genehmigungsbedürftigkeit des o. g. Bebauungsplanes auch die <b>Genehmigung</b> der Satzung über den ... bekannt gemacht wird.</p>	<p><b>Zu II.5. Brandschutz</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Die vorgetragene Hinweise werden durch den Vorhabenträger im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt. Für den Inhalt des Bebauungsplans ergeben sich hingegen keine bisher unberücksichtigten Belange.</p> <p><b>Zu II.6. Immissionsschutz</b>  <b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b>  Es besteht kein Abwägungsbedarf.</p> <p><b>Zu III. Sonstiges</b>  <b>Die sonstigen Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt.</b>  Die Verfahrensvermerke werden redaktionell berichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Die Verfahrensvermerke sind daher im weiteren Planverfahren anzupassen.</p> <p><input type="checkbox"/> In der Begründung, Seite 6 Punkt 2.2 ist als Planungsgrundlage der Vorhaben- und Erschließungsplan der Vattenfall Solar GmbH (Stand März 2022) aufgeführt. Zur Behördenbeteiligung wurde der Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand Juni 2022) eingereicht. Entweder ist dies zu erläutern oder ggf. zu korrigieren.</p> <p>Auf dem Flurstück 42 der Flur 2 Gemarkung Tützpatz befindet sich ein Landvermessungspunkt, der gesichert werden muss (Eigentümer des Flurstücks ist die Landvermessung- E.d.V.).</p>	<p>Die Kennzeichnung des Landvermessungspunktes auf dem Flurstück 42 der Flur 2 Gemarkung Tützpatz wird redaktionell ergänzt.</p>
	<p><b>NABU Mecklenburg-Vorpommern</b> Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin</p>		<p>Mit Ihren Schreiben vom 19. Juli informierten Sie den NABU M-V zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tützpatz, bzw. zu den dazugehörigen B-Plänen Nr. 4 und 6. Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig! Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktepapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.</p> <p>Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u.a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.</p> <p>Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die durch den NABU vorgetragenen allgemeinen Anmerkungen zum naturverträglichen Ausbau erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ergeben sich daraus keine bisher unberücksichtigten Belange.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p><a href="https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-sotarparks.pdf">https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/17062_9-nabu-kriterien-sotarparks.pdf</a></p> <p>Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparks sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.“ Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden: <a href="https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&amp;show=34062&amp;db=presseservice">https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&amp;show=34062&amp;db=presseservice</a></p> <p>Kernforderungen des NABU sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderpriorität auf Dachflächen</li> <li>- Naturverträgliche Standortwahl</li> <li>- Nutzung von Synergiepotenzialen</li> <li>- Ökologische Gestaltung</li> <li>- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts</li> <li>- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut</li> <li>- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.</li> </ul> <p>Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von</li> <li>- Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile,</li> <li>- Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RamsarGebiete)</li> <li>- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz</li> <li>- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten</li> <li>- Gesetzlich geschützte Biotope nach 5 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate</li> </ul>	

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.</li> <li>- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten</li> <li>- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden</li> <li>- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.</li> </ul> <p>Der Vorstand des NABU M-V hat im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V möglicherweise toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.</p> <p><b>Im vorliegenden Fall nimmt der NABU M-V im Detail wie folgt Stellung:</b></p> <p>Mit der anvisierten Nutzung einer Freiland-Legehennenhaltung nach dem Wechselweideprinzip in Kombination bzw. dem Kulturanbau mit PV, wird eine neuartige Form der Flächennutzung angestrebt. Der NABU begrüßt grundsätzlich, dass durch Kombination verschiedener Nutzungstypen auch eine landwirtschaftliche Tätigkeit weiter ermöglicht werden soll, jedoch entfällt dadurch auch die Etablierung von neuem Grünland. Der flächige Effekt sinkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf S. 8 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 (B-Plan Nr. 4 wird beschrieben, dass zum Schutz der Hennen ein Wildzaun angelegt wird, der keine Prädatoren durchlässt, also auf den meist 20 cm-Bodenabstand verzichtet. Hiermit wird also die sonst vorgesehene Lücke zum Wechsel von kleinen Wildtieren unterbunden sein. Bei der umweltfachlichen Prüfung sollte also ein besonderes Augenmerk auf eine Verhinderung von Barrierewirkungen und Fehllenkungen von klein- und Mittelsäußern gelegt werden.</li> </ul>	<p>Die grundsätzliche Zustimmung des NABU zum in Rede stehenden Vorhaben wird begrüßt.</p> <p>Die Gemeinde sieht in der Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens keine artrelevante Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger. Die Tiere können auf umliegende Lebensräume ausweichen.</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der NABU sieht eine Tiefe von maximal 5 m bei den Modultischen als vertretbar an. Mit knapp 7m bei der Planfläche 1 und 2 übertrifft dies den Empfehlungen des NABU.</li> <li>- Auf S. 10 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird ausgeführt, dass als Alternative zur Legehennenhaltung, sofern die Legehennenhaltung mit Mobilställen aus Gründen der nachgewiesenen Unwirtschaftlichkeit nicht mehr möglich sei, eine Haltung anderer Geflügelarten mit der gleichen Wichtung in Großvieheinheiten verpflichtend ist. Hier ist dem NABU M-V nicht klar, ob die bereits vorliegenden Prognosen und Einschätzungen (Geruch/Staub/Ammoniak) eine solche Änderung mit abdeckt (artspezifische Unterschiede in Fütterung, Verhalten und Kotzusammensetzung). Dies muss nachgewiesen werden.</li> <li>- Auf S. 38 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1/B-Plan Nr. 4 wird angemerkt „Der unterhalb der Module anfallende Kot wird kaum Niederschlagseinflüssen ausgesetzt und folglich nicht in den Boden ausgewaschen werden kann.“ Dieser Aussage widerspricht der NABU, da durch die Anlagen zwar Teile des Bodens vor direktem Niederschlag geschützt sind, die Gesamtniederschlagsmenge sich jedoch nicht ändert. Soweit dem NBAU ersichtlich lag das Monitoringskonzept noch nicht bei den Unterlagen aus, scheint aber nach den Darstellungen aus dem Umweltbericht (S. 44, ebd.) zu bestehen. Essentielle Fragen zu Inhalt, Dauer und Behördeneinbeziehung sind somit dem NABU nicht ersichtlich. Wir fordern zur Präzisierung auf.</li> <li>- Bei der Kompensation soll auch auf ein Ökokonto zurückgegriffen werden. Dieses wurde noch nicht festgelegt. Der NABU präferiert regelmäßig einen sehr ortsnahen Ausgleich. Hier würde sich bspw. eine Prüfung von Aufwertungsmaßnahmen für das gesetzliche geschützte Gewässer (stehendes Gewässer B-Plan Nr. 4) eignen.</li> </ul>	<p>Die Einschätzung des NABU zur Tiefe der Modultische wird zur Kenntnis genommen. Für den Inhalt des Vorhabens werden auch aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben des § 2 EEG 2021 keine Änderungen vorgenommen.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Emissionswichtigungen durch die Einbeziehung von Großvieheinheiten als Basis der gutachterlichen Betrachtungen tierartenunabhängig zu den gleichen Ergebnissen bei der Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch Geruch/Staub/Ammoniak führen werden.</p> <p>Der NABU schlägt eine Präzisierung des Monitorings für die Überwachung des Auslaufverhaltens der Freilandlegehennen sowie für die mit der Tierhaltung zu erwartenden Stickstoffeinträge vor.</p> <p>Dieses Monitoring ist bereits Bestandteil des in Rede stehenden Planentwurfs. Der Umweltbericht mit Stand Mai 2022 unter dem Abschnitt 3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring) bereits entsprechende Ausführungen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Umsetzung dieser Monitoring-Maßnahmen unter § 4 Abs. 6 des Durchführungsvertrages.</p> <p>Die Anwendung von Ökokonten als Ausgleichsmaßnahme ist durch das Bundesnaturschutzgesetz und die nachgeordneten Landesbestimmungen geregelt. Die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten, Flächenpools oder anderer Maßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie der Übergang der Verantwortung nach § 15 Absatz 4 auf Dritte,</p>

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<p>Sonstiges:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf S. 7 des Umweltberichts zum Änderungsbereich 1 fehlt eine Größenangabe/Anzahl der Verkehrs- und Bewegungsflächen („ca. Verkehrs- und Bewegungsflächen“).</li> <li>- Wir merken allgemein an, dass es nach Informationen des NABU zu einer Seeadleransiedlung westlich von Tützpatz gekommen sein soll. Dieser könnte die freilaufenden Tiere potenziell als Beute nutzen.</li> <li>-</li> </ul> <p>Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.</p>	<p>die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, richtet sich nach Landesrecht. Die Kompensationsplanung sieht vorliegend den Ausgleich durch Ökopunkte im Sinne der Ökokontoverordnung M-V (ÖkoKtoVO M-V) vor.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Flächenangabe wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Für die Umsetzung des Vorhabens besteht mit der Ansiedlung eines Seeadlers keine Relevanz.</p>